



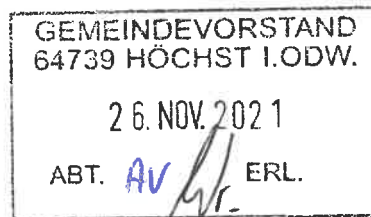
**KAH-Fraktion**



**SPD-Fraktion**

**in der Gemeindevertretung Höchst i. Odw.**

Gemeindevertretervorsitzender  
Hartmut Klein  
Montmelianer Platz 4  
64739 Höchst i. Odw.



25. November 2021

**Antrag auf Änderung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw.**

Sehr geehrter Herr Klein,  
die Fraktionen von KAH und SPD beantragen, folgende

**Satzung**

**zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Gemeinde Höchst i. Odw.:**

durch die Gemeindevertretung nach vorheriger Beratung durch den Haupt- und Finanzausschuss beschließen zu lassen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde trägt 60 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 75%, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 90 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.  
Die Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.

## **Artikel 2**

*§ 5 erhält folgende Fassung:*

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage.

## **Artikel 3**

*In-Kraft-Treten*

Die Satzung zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 wurden die verpflichtenden Vorgaben zur Erhebung von Straßenbeiträgen grundlegend verändert. Die bis dahin gültige „Soll-Vorschrift“ des § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) wurde in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. In diesem Zusammenhang wurden auch die in § 93 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) geregelten Einnahmeheschaffungsgrundsätze dahingehend ergänzt, dass von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, bevor Kredite in Anspruch genommen werden, Straßenbeiträge ausdrücklich ausgenommen worden sind. Das Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen ist am 07.06.2018 in Kraft getreten; eine Rückwirkung auf davor liegende Jahre und Abrechnungszeiträume hat der Gesetzgeber hierbei jedoch ausgeschlossen.

Den hessischen Städten und Gemeinden steht es seit dem vorgenannten Zeitpunkt frei zu entscheiden, ob Grundstückseigentümer zur Mitfinanzierung der Gemeindestraßen einen Beitrag leisten sollen. Sie haben die Entscheidungsfreiheit, ob einmalige, wiederkehrende oder gar keine Straßenbeiträge erhoben werden. Sie können auch über die in § 11 Abs. 4 KAG genannten „Mindestsätze“ bei der Beitragsbemessung hinausgehen.

Bislang liegt in der Gemeinde Höchst i. Odw. bei reinen Anliegerstraßen der von den Anliegern zu tragende Anteil bei 75%, für innerörtliche Durchgangsstraßen bei 50% und für überörtliche Straßen bei 25%. Die antragstellenden Fraktionen des KAH und der SPD wollen mit diesem Antrag diese Erhebungssätze im Schnitt halbieren und auf 40%, 25% und 10% deutlich herunterfahren.

Die seitherige Regelung führt in vielen, wenn nicht sogar in den meisten Fällen zu einer unverhältnismäßigen Be- bzw. Überlastung einzelner Grundstückseigentümer. Schnell ergeben sich hier Beträge, die im fünfstelligen Bereich liegen. Gerade für Bürger mit geringem Einkommen oder für junge Familien sind solche finanzielle Lasten kaum zu stemmen und man empfindet diese gängige Praxis gar als enteignungsgleich. Auch die Möglichkeit einer langfristigen Beitragsstundung mit Ratenzahlungen ist keine befriedigende Lösung des Problems, denn letztlich zahlen die betreffenden Anlieger doch die Gesamtkosten, müssen die Eintragung von Sicherheitsleistungen in Höhe der von der Gemeinde jeweils gestundeten Forderung im Grundbuch akzeptieren und die Kommune muss die Mittel im Übrigen (zu Lasten eigener Liquidität oder in Ermangelung einer solchen über Kredite) vorfinanzieren.

In Anbetracht gegenwärtig exorbitant steigender Kosten im Bausektor nimmt diese bereits bestehende soziale Schieflage weiter zu und die ohnedies geringe Akzeptanz der derzeitigen Satzungsregelung schwindet nahezu völlig. Straßenbeiträge mit den gegenwärtigen Erhebungssätzen behindern deshalb eine planmäßige Straßensanierung, weil die Akzeptanz aus durchaus nachvollziehbaren Gründen fehlt, immer öfter grundsätzliche Zweifel an der Gerechtigkeit einer Beitragserhebung für Straßensanierungen geäußert werden und dagegen gerichtete Widerstände wachsen. Daher unterbleiben nicht nur in Höchst i. Odw. dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen an voraussichtlich streitbefangenen Straßen.

Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge ist nach Auffassung der antragstellenden Fraktionen infolge des hohen Ermittlungsaufwands, der unsere Verwaltung und damit das Personal künftig bindenden kontinuierlichen Datenpflege und wegen der mangels Erfahrungen bestehenden Rechtsunsicherheit (jeder Beitragsbescheid kann von den Adressaten mit Rechtsmitteln angefochten werden) keine adäquate, diesen „gordischen Knoten“ auflösende Alternative und ist folglich nicht zu empfehlen. In großen Abrechnungsgebieten sind überdies regelmäßig wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu entrichten, obwohl die „eigene“ Straße nicht ausgebaut wird. In kleineren Abrechnungsgebieten können sich in der Gesamtbetrachtung sogar höhere wiederkehrende Straßenbeiträge summieren als bei einmaligen Beiträgen angefallen wären.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Straßenausbaufinanzierung über Beiträge wäre allerdings auch nicht gerechtfertigt, denn es steht außer Frage, dass durch die Verbesserung oder Erneuerung einer Straße stets eine Wertsteigerung und damit ein (auch monetärer) Vorteil für die erschlossenen Grundstücke und deren Eigentümer eintritt. Dieser Wertvorteil sollte weiterhin erfasst und teilweise abgegolten werden - indessen nicht in der seitherigen, gewiss kritikwürdigen Höhe, sondern auf einer deutlich niedrigeren Stufe. Die völlige Abschaffung der Straßenbeiträge würde die Leistungsfähigkeit unserer finanzschwachen Gemeinde über Gebühr strapazieren und scheidet daher unter den jetzigen Gegebenheiten aus. Eine Senkung der Beitragssätze ist hingegen vertretbar und nach unserer Ansicht aus den genannten Gründen unbedingt anzustreben.

Die Fraktionen des KAH und der SPD streben in diesem Zusammenhang an, die durch die Herabsetzung der Beitragssätze beim Straßenausbau entstehende Finanzierungslücke über eine moderate Anhebung der Grundsteuer- und Gewerbesteuererhebessätze zu kompensieren. Mangels uns vorliegender Planzahlen für das künftige Investitionsprogramm und die darin vorgesehenen beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen ist eine entsprechende Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt in Bezug das Jahr 2022 indessen (noch) nicht möglich.

Der Beschlussvorschlag in Artikel 2 resultiert aus dem bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2012 ersatzlos gestrichenen Erfordernis eines Fertigstellungsbeschlusses, das bisher noch nicht aus der Straßenbeitragssatzung gestrichen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Röttger  
Vorsitzender KAH-Fraktion

Karl-Heinz Amos  
Vorsitzender SPD-Fraktion